Vertrag über die Nutzung von Ladekarten der BEU GmbH & Co. KG

Kunde:	
Vorname, Name	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Rechnungsadresse (falls	
abweichend)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Verwendung einer Ladekarte. Der Kunde w gelieferten Strom unter Verwendung der La Authentifizierung an den Ladestationen sow Daten erforderlich. Die Abrechnung erfolgt Antragstellung	dekarte zu entnehmen. Die Ladekarte ist zur vie zur Erfassung der abrechnungsrelevanten
menhang mit diesem Vertrag anfallenden p gesetzlich erlaubten Zwecken im Rahmen o Beratung und Betreuung unserer Kunden u Informationsschriften, Umfragen) erhoben,	nliegenden Vertragsbedingungen. Die im Zusam- ersonenbezogenen Daten werden nur zu den der Vertragsabwicklung, der damit verbundenen nd der bedarfsgerechten Produktgestaltung (z. B verarbeitet und genutzt. Die Vertragspartner sind verstanden, soweit dies für die Abwicklung der mi
Ich/Wir bestätigen die Richtigkeit der gema	chten Angaben.
Ort, Datum	

Unterschrift Antragsteller für Ladekarte

Ladekarten-Nr.	
Vertragsnummer-Nr.	
Ort, Datum	

Ladestation

Die Ladestation darf ausschließlich zum Aufladen von E-Fahrzeugen genutzt werden. E-Fahrzeug im Sinne dieses Vertrags sind dem Personenkraftverkehr dienende Elektrofahrzeuge. Die Nutzung einer Ladestation ist nur möglich, sofern sie betriebsbereit ist. Zeitweilige Störungen der Ladestationen bzw. der Ladekarte können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Kunde hat die Ladestation entsprechend den daran angebrachten Angaben zu den technischen Bedingungen der Ladestation und unter Verwendung der zulässigen Stecker mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen.

Vertragslaufzeit

Der Vertrag lauft ab dem Datum des Lieferbeginns ein volles Kalenderjahr (Grundlaufzeit). Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Laufzeitende gekündigt wird. Über die Einführung von Nachfolgeprodukten wird der Kunde rechtzeitig informiert.

Messung und Rechnungslegung

Die Ladestation ist mit einer Messvorrichtung ausgestattet. Alle Ladevorgänge werden pro Karteninhaber registriert. Die Abrechnung der beim Laden erfassten Strommengen findet grundsätzlich nach Monatsende statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Preis enthalten.

Ladekarte

Nach Vertragsschluss gibt die BEU GmbH & Co. KG eine Ladekarte aus, die zur Authentifizierung des Kunden an der Ladestation erforderlich ist. Ein Verlust der Ladekarte ist der BEU GmbH & Co. KG unverzüglich mitzuteilen. Wird der Verlust nicht unverzüglich mitgeteilt, ist der Kunde verpflichtet, die mit seiner Karte bis zur Verlustmeldung entnommenen Strommengen gemäß diesem Vertrag zu bezahlen. Bei Verlust wird eine Gebühr von 35 Euro fällig. Monatlich wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhoben und abgerechnet.

Zahlung

Am Monatsende erhalten Sie eine Rechnung mit der Aufgliederung der Ladevorgänge und der abgenommenen Strommenge. Diese Rechnung muss innerhalb des vorgegebenen Zahlungszieles bezahlt werden. Sollten wir keinen Zahlungseingang feststellen können, wird die Ladekarte gesperrt und eine Verzinsung der ausstehenden Summe vorgenommen.

Vertragsbedingungen zum RFID-Ladekarten Nutzungsvertrag

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung von Ladeinfrastruktur der BEU GmbH & Co. KG unter Einsatz einer Ladekarte.

Die BEU GmbH & Co. KG (im folgenden "BEU") errichtet und betreibt Stromladesäulen im öffentlichen Raum zur elektrischen Ladung der Akkumulatoren von Elektrofahrzeugen. Die Stromladesäulen sind für eine Selbstbedienung vorgesehen. Die Bedienung der Stromladesäulen erfolgt mittels einer Ladekarte, EC-Karte oder Kreditkarte. Zur Überlassung und Nutzung der Ladekarte wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Mit diesem Ladekarten Nutzungsvertrag wird die Versorgung eines beziehungsweise mehrerer Elektrofahrzeuge des Kunden mit Strom zur Ladung von Akkumulatoren geregelt.
- 1.2 Die BEU verpflichtet sich zur Lieferung des Stromes im Rahmen der technischen M\u00e4glichkeiten.
- 1.3 Vor Übergabe der Ladekarte erfolgt eine Einweisung in die Bedienung der Strom-Ladesäule. Die Karte berechtigt zum bargeldlosen Bezug von Strom an den Strom-Ladesäulen der BEU.
- 1.4 Die Strom-Ladesäulen sind ausschließlich bestimmungs- gemäß zu verwenden. An den Strom-Ladesäulen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahr- zeuge mit Strom geladen werden.
- 1.5 Der Kunde hat die Ladekarte vor Diebstahl und sonstigen Verlust zu schützen. Die Ladekarte ist mit äußerster Sorgfalt zu verwahren und zu verwenden. Insbe- sondere ist sicherzustellen, dass diese nicht in die Hände Unbefugter gelangen kann. Wird der Verlust einer Ladekarte festgestellt, so hat der Kunde unverzüglich unter

info@riedl-gruppe.de bzw. 08703 2295 zu melden und den Verlust anzuzeigen.

- 1.6 Bis zum Eingang einer solchen Meldung bei der BEU haftet der Kunde für mögliche missbräuchliche Nutzungen der abhanden gekommenen Ladekarte. Eine Haftung tritt nicht ein, sofern die Karte sorgfältig verwahrt wurde und eine frühere Meldung ohne Verschulden des Kunden nicht möglich war.
- 1.7 Bei Verlust oder Beschädigung einer Ladekarte kann eine Ersatzkarte bei der BEU bestellt werden. Hierfür wird eine Gebühr von € 35 berechnet.
- 1.8 Nicht mehr benötigte Ladekarten sind unverzüglich an die BEU zurückzusenden. Die Haftung für etwaigen Missbrauch geht erst mit Eingang der zurückgesandten Ladekarte vom Kunden auf die BEU über.
- 1.9 Sofern durch die BEU eine Austauschaktion veranlasst wird, sind die betroffenen Ladekarten so zu vernichten, dass ihre missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist.
- 1.10 Die BEU übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden.
- 1.11 Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte an der Strom-Ladesäule verursacht werden.
- 1.12. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

2. Preise

- 2.1 Für das Laden an den Ladesäulen erhebt die BEU einen Arbeitspreis je geladener Kilowattstunde. Als Ladevorgang gilt die gesamte Anschlusszeit an der jeweiligen Ladestation. Der Arbeitspreis beträgt X ct/kWh (siehe Preisblatt Homepage).
- 2.2 Sofern die Preisgestaltung geändert wird und für das Laden ein zusätzliches Entgelt erhoben wird, wird der Kunde hierüber rechtzeitig schriftlich informiert.

Schäden und Störungen an den Strom-Ladesäulen

3.1 Schäden und Störungen an den Strom-Ladesäulen hat der Kunde unverzüglich zu melden.

4. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Nach Ablauf des jeweiligen Monats erfolgt eine Abrechnung der gelieferten Strommengen durch die BEU und eine Rechnungsstellung an den Kunden.
- 4.2 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der BEU.
- 4.3 Die erstellten Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Bei keinem festzustellenden Zahlungseingang wird eine Verzinsung der Summe vorgenommen.

5. Laufzeit und Rückforderung der Ladekarte

- 5.1 Der Ladekarten Nutzungsvertrag läuft ab dem Datum des Lieferbeginns ein volles Kalenderjahr (Grundlaufzeit). Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Läufzeitende gekündigt wird. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.
- 5.2 Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden ist die BEU berechtigt, die Rückgabe der Ladekarte zu verlangen. In dieser Situation ist die BEU berechtigt, insbesondere bei Kündigung dieser Vereinbarung oder bei anderen Verstößen des Kunden oder seiner Beauftragten gegen diese Vereinbarung sämtliche Ladekarten des betreffenden Kunden zu sperren. Mit der Sperrung der Ladekarte entfällt die Lieferverpflichtung der BEU aus dieser Vereinbarung.
- 5.3 Bei einer Rückforderung von Ladekarten aufgrund von Verstößen der vorbezeichneten Art und bei einem dem Kunden schriftlich mitgeteilten Ausschluss von der Neulieferung werden sämtliche Forderungen der BEU zuzüglich aller anfallenden Kosten sofort fällig.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vereinbarten Bestimmungen rechtsunwirksam sein beziehungsweise werden oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird von den Vertragspartnern durch eine andere Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Ziel am nächsten kommt. Das gleiche gilt für Regelungslücken.
- 6.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Landshut.